

# Die Steuerrichtsätze 1938

Die Richtsätze beruhen auf den Ergebnissen von Betriebsprüfungen, die in den verschiedenen Oberfinanzbezirken Anfang des Jahres 1939 durchgeführt worden sind. Aus den Einzelergebnissen wurden nach dem Grundsatz der größten Häufigkeit und Dichte Durchschnittsergebnisse abgeleitet und Rahmensätze gebildet.

Die Richtsätze geben das Durchschnittsergebnis eines normalen Betriebes im Kalenderjahr 1938 wieder. Außergewöhnliche Merkmale, die sich auf Ausnahmefälle beschränken, sowie Zinsen für langfristige Betriebsschulden (Dauerschuldzinsen), erhöhte Abschreibungen auf kurzlebige Wirtschaftsgüter, Aufwendungen für den zivilen Luftschutz und Sanitätsdienst sind außer Betracht gelassen worden.

Der Errechnung der verschiedenen Gewinnergebnisse liegt nachstehende Reihenfolge zugrunde: Umsatz abzüglich Waren und Materialbeschaffungskosten einschließlich Nebenspesen = Rohgewinn, abzüglich allgemeine Unkosten, Abschreibungen, Absetzung für Abnutzung = Halbreingewinn, abzüglich besondere Unkosten, wie Löhne und Gehälter, Geschäftsmiete, Gewerbesteuer = Reingewinn.

Bei der Erfassung der Ausgabengruppe „besondere Unkosten“ und somit bei den Reingewinnsätzen ist davon ausgegangen worden,

a) daß der Unternehmer und, soweit üblich, dessen Ehefrau in dem Betriebe ohne Entgelt voll mitgearbeitet haben, daß darüber hinaus aber, sofern erforderlich, fremde Arbeitskräfte gegen Entlohnung beschäftigt waren;

b) daß der Betrieb in gemieteten Räumen ausgeübt ist.

Des öfteren ist der Versuch gemacht worden, die vom Statistischen Reichsamt ermittelten Gewinnsätze als Beweisunterlagen für Steuerreklamationen heranzuziehen. Der Oberfinanzpräsident in Berlin nimmt in einem Erlaß hiergegen ausdrücklich Stellung und weist darauf hin, daß die Sätze des Statistischen Reichsamts den allgemeinen Durchschnitt wiedergeben, ohne die besonderen steuerlichen Vorschriften über Spenden, Absetzungen für Abnutzung, Bewertung usw. zu berücksichtigen. Infolgedessen können für steuerliche Zwecke die Sätze des Statistischen Reichsamts keine Verwendung finden, sondern es sind hierfür ausschließlich die Steuerrichtsätze maßgebend.

Bezirke der Oberfinanzpräsidenten	Einteilung	Rohgewinn vom Umsatz %	Halbreingewinn vom Umsatz %	Reingewinn vom Umsatz %	Bemerkungen
<b>Baden</b>	Reparaturen in Verbindung mit Uhren-, Gold- und Silberwarenhandel	38 — 62	31 — 48	21 — 38	Bei Aufstellung der Reingewinnsätze ist unterstellt, daß der Unternehmer im Betriebe tätig ist und daß der Gewerbebetrieb in fremden, gemieteten Räumen und mit fremden Arbeitskräften ausgeübt wird und daß demgemäß Miete und Löhne zu zahlen sind. Wird das Gewerbe in eigenen Räumen betrieben, so ist ein Zuschlag in Höhe des Nettomietwertes dieser Räume zu machen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß die bei Feststellung dieses Nettomietwertes berücksichtigten Betriebsausgaben nicht nochmals bei Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Bei Anwendung der Reingewinnsätze ist in den Fällen, in denen der Unternehmer nicht fremde Arbeitskräfte, sondern nicht entlohnte eigene Familienangehörige beschäftigt, ein Zuschlag in Höhe der ersparten Löhne — mit Ausnahme für die Ehefrau — zu machen. Zinsen für langfristige Schulden sind in den Richtsätzen nicht abgegolten.
	Reparaturen allein	—	—	40 — 50	
<b>Berlin</b>	Ladengeschäfte	48 — 58	37 — 50	29 — 35	Die Richtsätze sind abgestellt auf Betriebe, bei denen 70 % und mehr des Gesamtumsatzes auf Handelsumsätze, der Rest auf Handwerksumsätze (Einnahmen für Reparaturen) entfallen. Inhaber arbeitet allein. Inhaber arbeitet mit zwei oder drei Gehilfen.
	Uhrmacherhandwerksbetriebe ohne Laden	80	—	60	
	Goldschmiedehandwerksbetriebe ohne Laden	80	65	32	
<b>Brandenburg</b>	Handel	35 — 45	—	20 — 25	Bei der Aufstellung der Reingewinnsätze sind sämtliche Betriebsausgaben, mit Ausnahme der Zinsen für langfristige Betriebsschulden, berücksichtigt. Es ist davon ausgegangen worden, daß das Gewerbe oder Handwerk in gemieteten oder gepachteten Räumen betrieben wird. Finden die Richtsätze bei Steuerpflichtigen Anwendung, deren Betriebe im eigenen Haus geführt wird, so sind Zuschläge festzusetzen. — Es ist ferner unterstellt worden, daß der Unternehmer im Betrieb tätig ist, daß bei kleineren Betrieben die Familienangehörigen mitarbeiten und bei den übrigen Betrieben fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden. Anderenfalls sind entsprechende Ab- oder Zuschläge zu machen.
	Werkstatt	75 — 90	—	35 — 45	
<b>Dresden</b>		43 — 53	33 — 41	18 — 34	Bei allein arbeitenden Meistern mit stark überwiegenderen Reparaturarbeiten liegen die Sätze über den oberen Grenzen. — Die Lage eines Betriebes in den früheren sächsischen Grenzgebieten drückt in der Regel den Gewinnsatz.
<b>Düsseldorf</b>	Verkauf verbunden mit Reparaturen: bis 6000 RM Umsatz 6000—15 000 RM Umsatz über 15 000 RM Umsatz	} 40 — 50	—	28 — 32	
				22 — 30	
	18 — 22				
	Werkstatt ohne Laden: Alleinmeister Meister mit einem und zwei Gehilfen	} 60 — 65	—	40 — 50	
	30 — 35				
<b>Hamburg</b>	Ladengeschäft u. Reparaturwerkstatt: bis 15 000 RM Umsatz über 15 000 RM Umsatz	} 60 — 70	50 — 55	30 — 40	
				20 — 30	
	Werkstattbetrieb ohne Laden: Alleinmeister Meister mit einem und zwei Gehilfen	} 65 — 75	55 — 60	45 — 50	
	25 — 35				